

*Betreff:*

**Entgeltordnung der Stadt Braunschweig für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen"**

*Organisationseinheit:*

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

*Datum:*

18.10.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	01.11.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	08.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

**Beschluss:**

„Die erste Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ der Stadt Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG. Danach beschließt der Rat über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Eine diesbezügliche Regelung ist in der Hauptsatzung nicht enthalten, so dass der Rat für die Beschlussfassung zuständig ist.

**Ausgangslage**

Zum 1. Januar 2016 ist der neu eingeführte § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG), der eine Ausweitung der Steuerpflicht der öffentlichen Hand zur Folge hat, in Kraft getreten. Die darin geregelte Ausweitung der Steuerpflicht beginnt zum 1. Januar 2023.

Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen unterliegen dann der Umsatzsteuerpflicht.

**Umsatzsteuerpflichtige Parkflächen**

Nach eingehender steuerrechtlicher Prüfung fallen im Stadtgebiet Braunschweig insgesamt folgende sechs zusammenhängende Parkflächen, deren Stellplätze mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, unter diese Umsatzsteuerpflicht:

- Markthalle
- Kannengießerstraße
- An der Martinikirche
- Jodutenstraße/Klint

- Südstraße
- Willy-Brandt-Platz

Ab 1. Januar 2023 gelten diese Flächen als zusammengefasster Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ und sind umsatzsteuerpflichtig.

#### Höhe der Parkentgelte und der Parkgebühren

Aufgrund der künftigen Umsatzsteuerpflicht bedarf es einer Entgeltordnung, auf deren Grundlage privatrechtliche Parkentgelte auf diesen insgesamt sechs Flächen erhoben werden. Dies erfordert aufgrund des Wegfalls der o. g. Flächen aus den Parkgebührenzonen zum 1. Januar 2023 zudem eine Anpassung der Parkgebührenordnung (ParkGO), die dem Rat parallel mit DS 22-19222 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Parkgebühren und städtische Parkentgelte haben eine Lenkungsfunktion, z. B. in Bezug auf die Verkehrsmittelwahl in Richtung Umweltverbund. Sie dienen aber auch dazu, dass Kurzzeitparkplätze im Straßenraum tatsächlich nur kurz belegt werden, damit möglichst viele Besucher bei Bedarf einen freien Parkplatz finden.

Grundsätzlich kann die Höhe der Entgelte auf den o. g. sechs Flächen unabhängig von der Höhe der Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen festgelegt werden.

Die Erhebung unterschiedlich hoher Beträge von Parkentgelten und Parkgebühren würde aber unnötigen Parksuchverkehr erzeugen. Zur Vermeidung solcher Parksuchverkehre sollen einheitliche Parkgebühren und -entgelte erhoben werden.

Der Verwaltungsvorschlag für die Höhe der Brutto-Parkentgelte (inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) des BgA entspricht daher den in der städtischen ParkGO festgelegten Parkgebühren.

#### Geltung der StVO

Die o. g. sechs Parkflächen sind wie bisher erreichbar und nutzbar. Bei den Flächen handelt es sich um jeweils faktisch öffentliche Verkehrsflächen, da sie nicht z. B. durch eine Schranke abgegrenzt sind vom übrigen Straßenraum. Die Verkehrszeichen sind und bleiben dort verkehrsbehördlich angeordnet. Unter diesen Voraussetzungen können Parkverstöße durch die Bußgeldstelle weiterhin geahndet werden.

Leuer

**Anlage/n:**  
Entgeltordnung

**Entgeltordnung  
der Stadt Braunschweig  
für den Betrieb gewerblicher Art (BgA)  
„B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“  
vom 22. November 2022**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Präambel**

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 b des Umsatzsteuergesetzes unterliegen Erträge aus der Bewirtschaftung von zusammenhängenden Parkflächen außerhalb von öffentlichen Straßen der Umsatzsteuerpflicht.

**§ 1**

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die von der Stadt Braunschweig im Rahmen des BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ betriebenen Parkflächen, soweit eine Entgeltpflicht besteht. Die Lage und Größe dieser Parkflächen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen. Die Parkflächen lauten namentlich:

Markthalle  
Kannengießerstraße  
An der Martinikirche  
Jodutzenstraße/Klint  
Südstraße  
Willy-Brandt-Platz

(2) Die Parkflächen werden von der Stadt Braunschweig als Einrichtung betrieben. Dort gilt die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Stellplätze werden der Öffentlichkeit gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

**§ 2**

Die Entgelte für die Nutzung der Stellplätze betragen inklusive der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer:

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

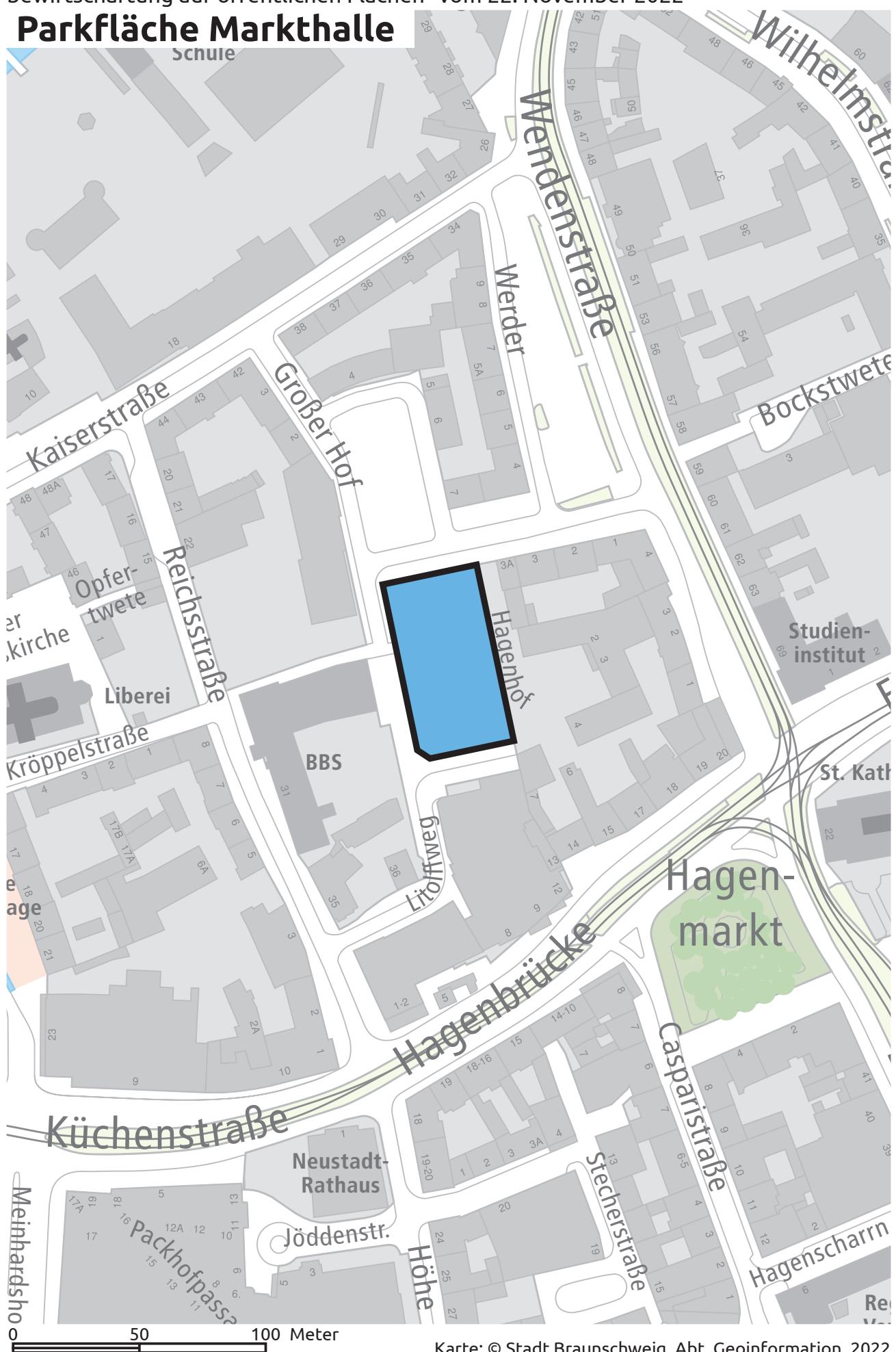
Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen entgeltpflichtigen Zeiten zu beachten.

**§ 3**

Die Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

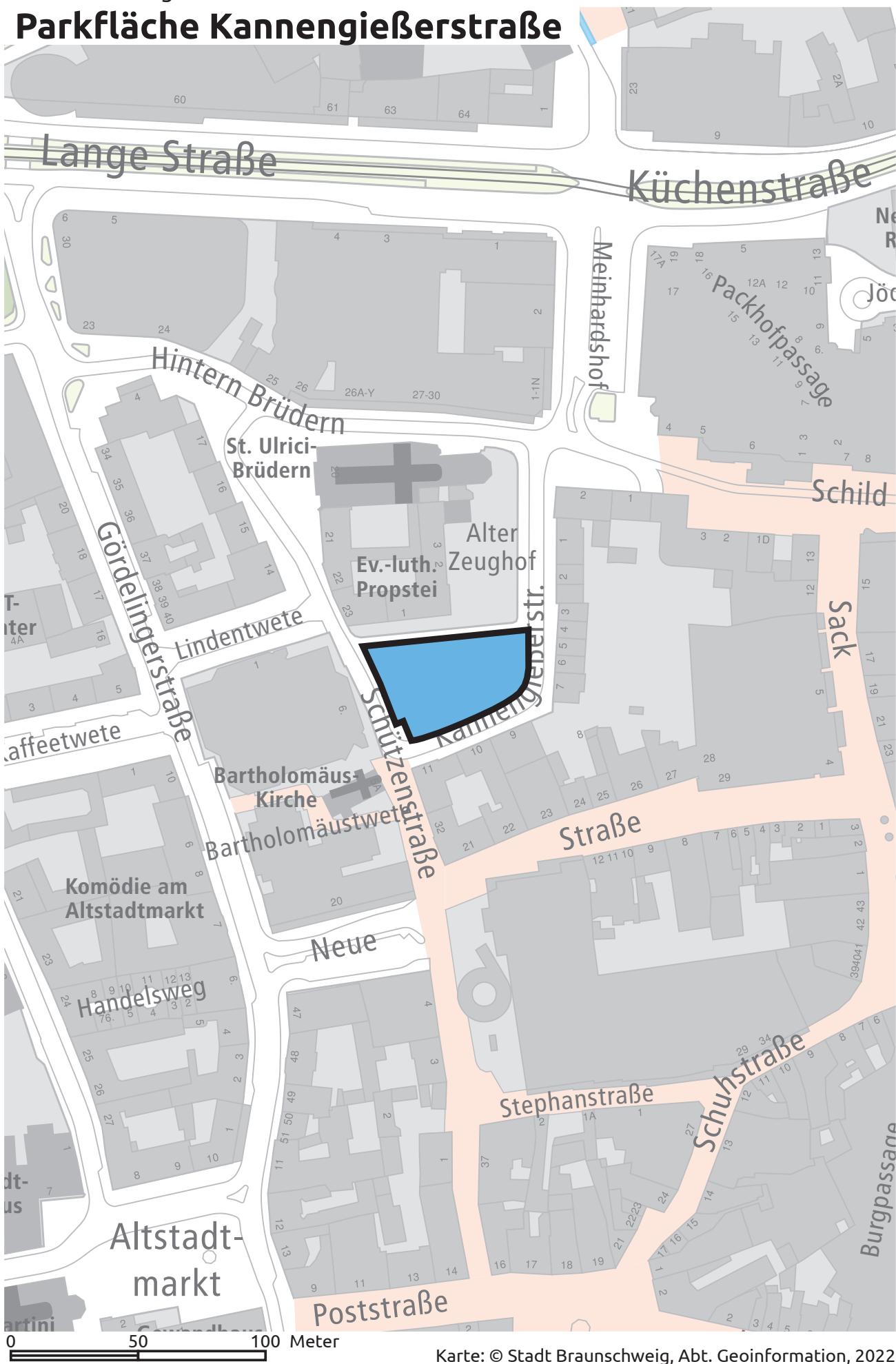
Anlage 1 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (Bga) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ vom 22. November 2022

## Parkfläche Markthalle



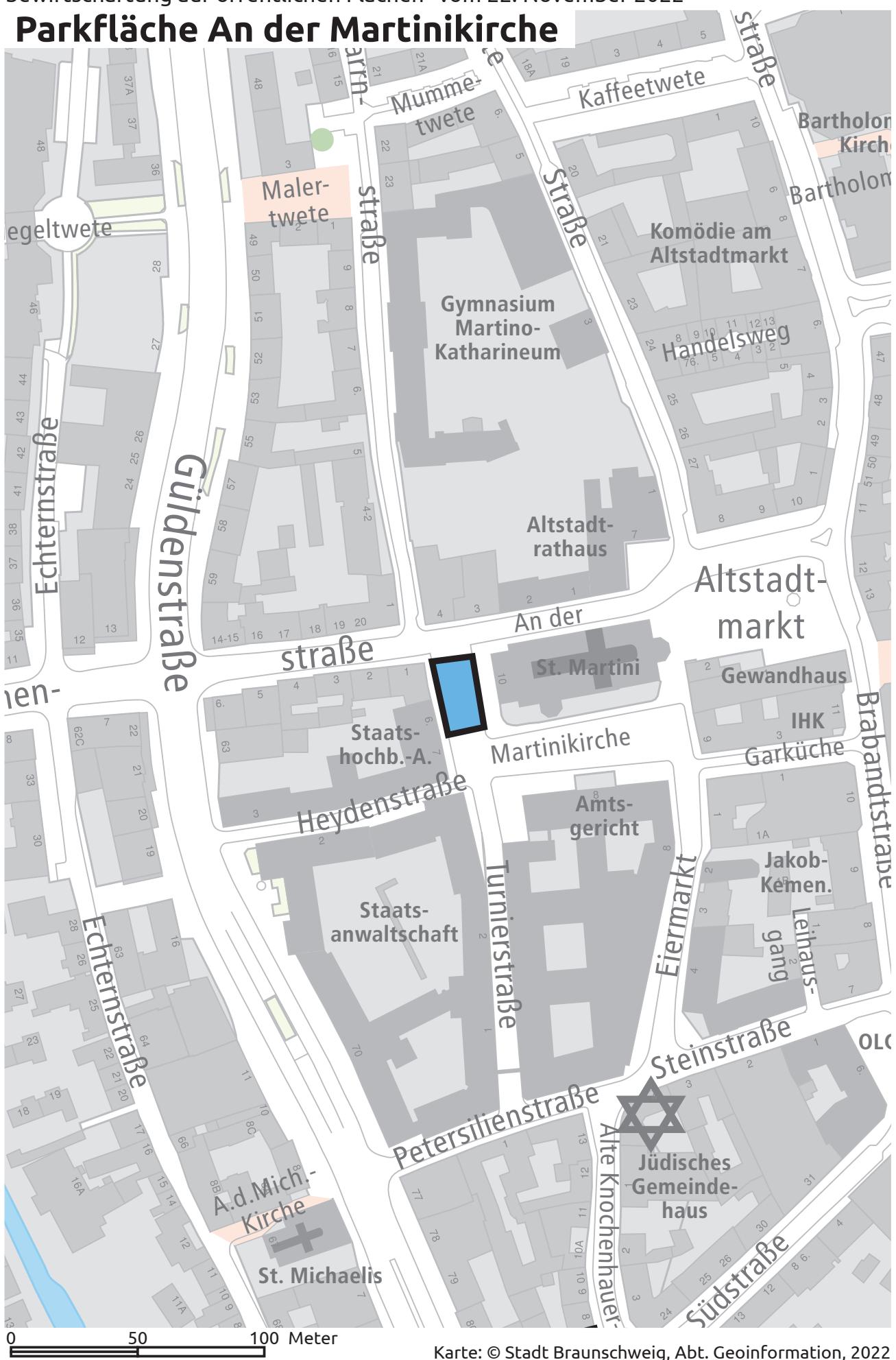
Karte: © Stadt Braunschweig, Abt. Geoinformation, 2022

## Parkfläche Kannengießerstraße



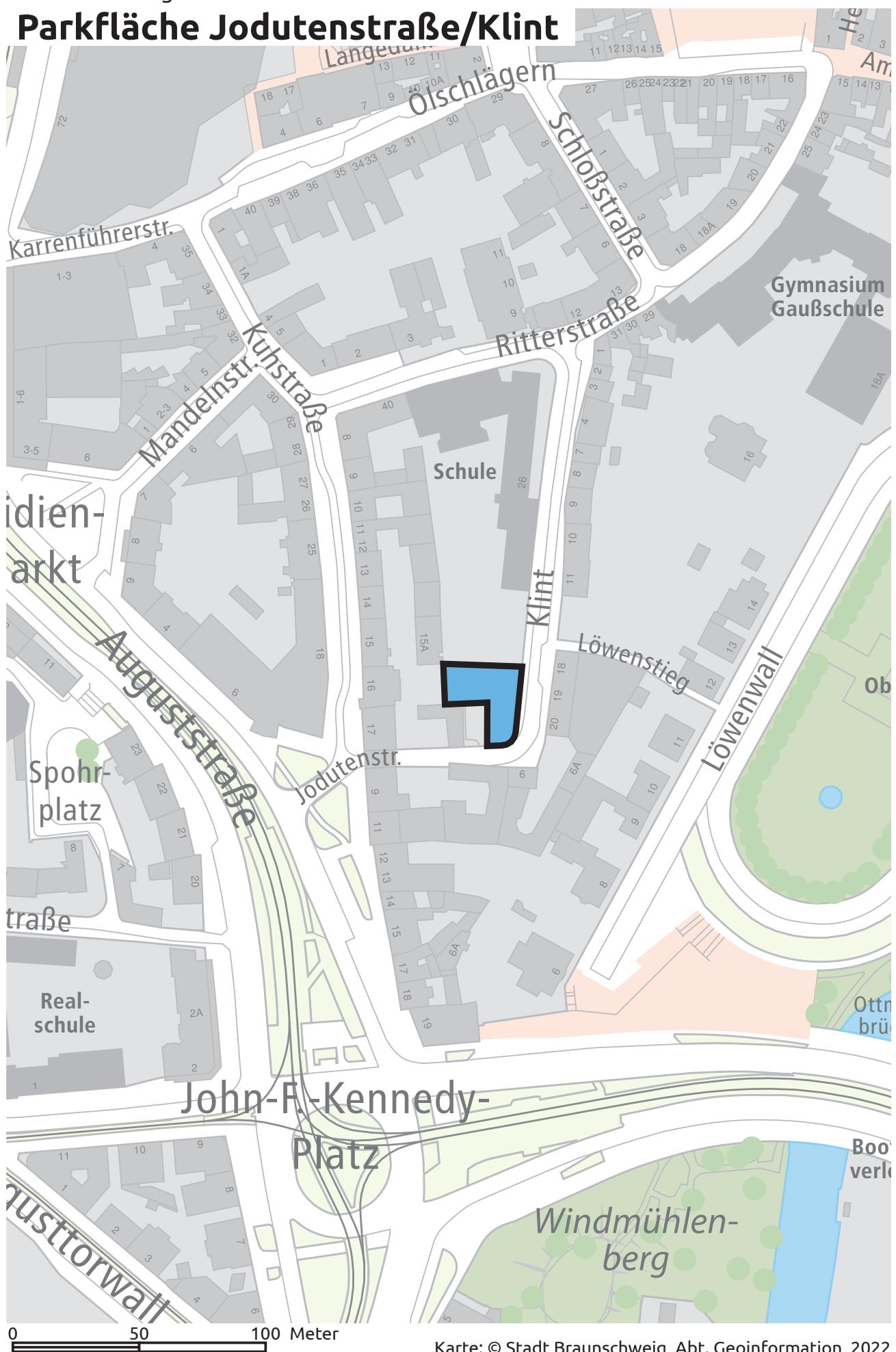
Anlage 3 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ vom 22. November 2022

## Parkfläche An der Martinikirche



Anlage 4 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ vom 22. November 2022

## Parkfläche Jodutenstraße/Klint



Anlage 5 zur Entgeltordnung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ vom 22. November 2022

## Parkfläche Südstraße



## Parkfläche Willy-Brandt-Platz

